

Satzung des Heimat- und Trachtenvereins „Montfort“ Tett nang-Meck enbeuren e. V. Sitz Tett nang

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 5. August 1926 gegründete Verein führt den Namen:
Heimat- und Trachtenverein „Montfort“ Tett nang-Meck enbeuren e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tett nang/Bodenseekreis und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tett nang unter der Nr. 127 eingetragen.
3. Er ist dem Bodensee-Heimat- und Trachtenverband mit Sitz in Ravensburg angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung der historischen Trachten von Tett nang und des Umlandes nach den gegebenen Trachtenrichtlinien. Die Weiterführung der Tracht des Westallgäugebietes, ferner die Pflege der heimatlichen Eigenheiten in Gegenwart und Vergangenheit der Volkstänze, der Volksmusik, des Heimat- und Volksliedes, des Volkstheaters, der Mundart und ggf. Führung einer Chronik mit Heimatforschung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf überdies keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Verein besteht aus Aktiven-, Passiven-, Jugend- und Ehrenmitgliedern.
2. Die Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bilden die Vereinsjugendgruppe. Sie sind somit eine Gemeinschaft um ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen und zu fördern. Je nach Anzahl der Jugendlichen können Untergliederungen vorgenommen werden.

Sie sind nach wie vor ein Bestandteil des Vereins dem sie zugehören und haben sich in dessen Wirkungskreis einzufügen. Name und Sitz des Vereines sind für die Vereinsjugend bindend.

Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr sind zugleich aktive Mitglieder und besitzen somit Stimmrecht im Verein.

3. In den Vorstand wählbar sind nur volljährige Personen, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche dem Verein besondere Dienste leisteten und ihm mindestens 10 Jahre angehören. Dieselben haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes, jedoch nicht die Pflichten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr der Vorstandschafft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, zu allen offiziellen Anlässen eine ordnungsgemäße historische Tracht von Tettngang, des Umlandes oder eine Westallgäuer Tracht zu tragen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, Vereinseigentum und Vereinseinrichtungen schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
4. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4a

Vereinsjugend

1. Die Jugendlichen des Vereins im Alter von 6 bis 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Je nach Alter der Jugendlichen können altersmäßige Untergliederungen gebildet werden. Ab dem 16. Lebensjahr werden die Jugendlichen zugleich auf Antrag als Mitglieder in den Verein übernommen.
2. Die in der Gruppe zusammengefassten Jugendlichen bilden eine Gemeinschaft, um ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen und zu fördern. Sie sind jedoch nach wie vor ein Bestandteil des Vereins, dem sie zugehören und haben sich in dessen Wirkungskreis einzufügen.
3. Name und Satzung des Vereins sind für die Vereinsjugend bindend.
4. Der Vertreter der Vereinsjugend ist Vereinsmitglied und gehört dem Vorstand an. Er wird von der Vereinsjugend auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl bedarf der Anerkennung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, dem der Jugendvertreter nach dessen Zustimmung zu seiner Wahl angehört. Er vertritt die Vereinsjugend gegenüber seinem Verein, bei der Gaujugend und beim Orts- bzw. Kreisjugendring.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. In der Vorstandssitzung wird über den Antrag abgestimmt, wobei die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Dem Antragsteller wird das Resultat durch den Vorsitzenden mitgeteilt. Der Verein kann sich bis zur endgültigen Aufnahme eine bis zu einem halben Jahr dauernde Probezeit vorbehalten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich und durch Abgabe der Mitgliedskarte gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und muss bis spätestens 30. November des laufenden Geschäftsjahres vorliegen. Der Austritt wird am Ende des Kalenderjahres wirksam.
4. Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Ausschlussgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereines, gegen die Anordnung des Vorsitzenden und gegen die gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - b) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.
5. Ein Antrag auf Ausschluss kann durch den Vorstand und die Mitglieder gestellt werden.
 6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied (unter Darlegung der Gründe) bekannt zu geben.
 7. Der Ausschlussbeschluss ist in jedem Fall der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Jahresbeitrag ist jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzen, dabei ist eine Staffelung zulässig.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres erlischt oder beginnt.
4. Der gesamte Jahresbeitrag ist von Mitgliedern bis zum 1. Mai des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Es ist ein Bankeinzugsverfahren anzustreben.

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Vereinsvorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 5 Beisitzer für die Funktionen wie unter Punkt 6 bis 8 beschrieben
2. Der Vorsitzende und der(die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit vertreten und unterstützen ihn in seinem Aufgabenbereich.
3. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Mitglieder delegieren.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
5. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs soweit er vom Vorstand beauftragt wird, insbesondere die Führung der Protokolle.
6. Dem Tanzleiter obliegt die aktive Schulung von historischem Tanzgut sowie die Durchführung von regelmäßiger Probenarbeit.

7. Der Trachtenwart hat die Trachtenträger hinsichtlich der Trachtenbeschaffung zu beraten, zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass die Tracht ordnungsgemäß getragen wird.
8. Dem Jugendvertreter obliegt die Führung und Unterweisung der Jugendlichen, nach den in den §§ 2 und 4 genannten Bestimmungen. Er vertritt die Vereinsjugend gegenüber dem Verein bei der Gaujugend und beim Kreisjugendring. Der Jugendleiter wird von der Jugendgruppe gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
9. Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
10. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder. Dieser fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
12. Bei Ausscheiden eines Beisitzers haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Wahl zu bestellen. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist eine Versammlung mit Neuwahl notwendig.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft alljährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung ein. Die Mitglieder werden hierzu acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a) Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes und der Kassenrevisoren
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenrevisoren
 - c) Wahl des Gesamtvorstandes und der beiden Kassenprüfer (nur alle zwei Jahre)
 - d) etwa anderweitige notwendige sich ergebene Punkte
 - e) VerschiedenesDer Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen in der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen mit einer Frist, die für eine ordentliche Versammlung maßgebend ist. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies die Vorstandschaft oder 1/10 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

3. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
2. Erteilung der Entlastung
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Entgegennahme der Jahresberichte.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sein denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer sind geheim zu wählen, wenn mindestens ein Mitglied der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden als „nicht anwesend“ gewertet.
5. Stimmgleichheit bei Personenwahlen macht einen zweiten Wahlgang (auch mehrere) erforderlich.

§ 12

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Bodensee- Heimat- und Trachtenverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung und dem Erhalt der Heimat in Kultur und Brauchtum zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2018 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.